

Umfange von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht worden, denn nur vier nach 1806 eingetretene Feldjäger sind noch als Hegemeister versorgt worden, und zwar zuletzt im Jahre 1844. Seit dieser Zeit ist auf die Vergünstigung der vorgedachten Kabinets-Ordre vollkommen verzichtet worden.

Mit den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 18. Juni 1824, 6. April 1827 und 6. April 1828 hatte die Neuorganisation des Korps ihren Abschluß erreicht. Der von dem General der Infanterie v. dem Knesebek eingereichte Entwurf war an Allerhöchster Stelle im Allgemeinen genehmigt worden und bildet auch heute noch die Grundlage für die Verfassung des Korps, wenn auch Vieles, wie insbesondere das Rang- und Anstellungs-Verhältniß, eine Abänderung erfahren hat.

Der Chef v. dem Knesebek selbst traf bald einige neue Festsetzungen, indem er zunächst unter dem 26. Februar 1826 eine abändernde Bestimmung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Feldjägerexamen erließ. Dieselbe sollte in Zukunft bestehen aus:

1. dem Kommandeur als erstem Direktor,
2. dem jedesmaligen Professor der Forstwissenschaften an der Berliner Akademie als zweitem Direktor,
3. einem Professor der Geschichte und Geographie,
4. einem Professor der französischen Sprache,
5. einem Professor der Mathematik,
6. einem Professor der Feldmessenkunst und des Planzeichnens,
7. zwei Oberjägern, welche das Protokoll zu führen haben.

Der erste Direktor hatte die eingereichten Papiere des Anzunehmenden zu prüfen und bei dem Examen selbst das Formelle zu erledigen, während dem zweiten Direktor, damals also dem Ober-Forstrath Pfeil, neben der Prüfung in der Forstwissenschaft die Leitung des ganzen Examens oblag. Als Examinator in der Feldmessenkunde fungirte ferner nicht mehr einer der Oberjäger, sondern ebenso wie in den übrigen Prüfungsgegenständen ein Fachmann. Die definitive Entscheidung über das Bestehen des Examens und die Annahme der Aspiranten gehörte nach wie vor zu den Obliegenheiten des Chefs.

Gleichzeitig wurde für die Prüfung selbst der Grundsatz aufgestellt, daß keiner der Aspiranten, auch wenn er das Abiturientenexamen abgelegt habe, von derselben ausgeschlossen werden dürfe, da ihr Zweck neben dem Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse der sei, „die jungen Leute kennen zu lernen und zu sehen, wie ihr Betragen und Benehmen, ihre Anstelligkeit und geistige Veranlagung sei, und wie sie sich bei dem Examen dieser und ihren Kenntnissen gegenüber verhalten“.